



UMSATZSTEUERFREI LEHREN? NEUE REGELN 2025!

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR BILDUNGSLEISTUNGEN 2025: NEUE REGELUNGEN, CHANCEN UND FALLSTRICKE

Bildungsleistungen sind gem. § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Bildungseinrichtungen müssen hierfür bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Anerkennung beantragen, die dann auf die an der Einrichtung tätige selbständige Lehrkraft durchschlägt. Privatlehrer hingegen mussten sich bislang für die Befreiung auf übergeordnetes EU-Recht berufen, weil eine entsprechende Regelung im deutschen Recht fehlte.

Auch als Reaktion auf das im Februar 2024 gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wurde § 4 Nr. 21 UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neu gefasst. Neben der erstmaligen Regelung zum Privatlehrer wurde auch der Wortlaut im Hinblick auf die Befreiung der durch anerkannte Einrichtungen erbrachten Leistungen angepasst. Abweichend vom ursprünglichen Gesetzesentwurf können aber auch kommerzielle Fortbildungsangebote weiterhin von der Befreiung profitieren.

Ungeachtet der Neuregelung zu 1. Januar 2025 bleibt die Befreiungsvorschrift mit Zweifeln verbunden. Insbesondere ist nicht zuletzt aufgrund des in 2021 ergangenen EuGH-Urteils zum Schwimmunterricht die Reichweite der Befreiung im Bereich der „Allgemeinbildung“ bzw. die notwendige Abgrenzung zur (steuerpflichtigen) „speziellen“ Bildung und zur „bloßen Freizeitgestaltung“ unklar.

Ein weiterer Problembereich ist die Behandlung von hybriden und virtuellen Bildungsangeboten. Hier ist basierend auf EU-Vorgaben mit Wirkung zum 1. Januar 2025 eine Neuregelung zum Leistungsort in Kraft getreten; maßgeblich ist insoweit der Sitz/Wohnsitz des Leistungsempfängers. Bei grenzüberschreitenden Angeboten sind als Anbieter von Bildungsleistungen auch mit ausländischem Recht konfrontiert.

THEMEN

- Voraussetzungen und Reichweite der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen unter Berücksichtigung von Gesetz, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung
- Unterscheidung zwischen Bildungseinrichtungen, selbständigen Lehrkräften und Privatlehrern
- Wechsel von der Befreiung in die Steuerpflicht bzw. umgekehrt
- Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG durch das Jahressteuergesetz 2024
- Digitale Bildungsangebote, virtuelles Klassenzimmer und Verkauf aufgezeichneter Inhalte (BMF-Schreiben vom 29. April 2024 und Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2024)

MIT UNS BLEIBEN SIE BESTENS QUALIFIZIERT!



Seminar-Anmeldung
www.dstv-bw.de/seminare

Sie können sich auch gerne per
Mail: webinar@dstv-bw.de oder per
Fax: 0711 619 48 444 anmelden

TERMIN

19.05.2025
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

TEILNAHMEGEBÜHR

175€* je Verbandsmitglied
und je Mitarbeiter
275€* je Nichtmitglied
* zzgl. gesetzl. USt

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Eine kostenfreie Stornierung
ist bis 3 Tage vor Seminar-
beginn möglich.

REFERENT



Dr. Hans-Martin Grambeck
ist als Umsatzsteuerspezialist
in eigener Kanzlei tätig.